

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4711 -

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

A Problem

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde im Juli 2021 auf Bundesebene das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet. Ziel der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, im Sinne einer inklusiven Gesellschaft die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen. Ab Inkrafttreten des BFSG im Juni 2025 müssen private Akteure, deren digital verfügbare Produkte und Dienstleistungen unter das BFSG fallen, die vorgegebenen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Zur Überprüfung und Gewährleistung der Barrierefreiheit verlangt das BFSG die Errichtung einer Marktüberwachungsbehörde in der Zuständigkeit der Länder. In den Ländern sind aktuell keine Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Stelle zur Marktüberwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können. Es wäre ineffizient, in 16 Bundesländern gesondert einschlägige Strukturen und Fachkompetenz aufzubauen bzw. dauerhaft vorzuhalten, um die digitalen Produkte und Dienstleistungen von zumeist bundes- oder europaweit agierenden Marktakteuren dezentral zu überwachen. Daher streben die Länder den Aufbau einer zentralen Marktüberwachungsbehörde an.

Hierfür haben sich sowohl die Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit einstimmigem Beschluss vom 6. Dezember 2023 als auch die Finanzministerkonferenz mit einstimmigem Beschluss vom 26. Juli 2024 ausgesprochen. Die zentrale Marktüberwachungsbehörde soll sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben für die Länder erbringen. Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Staatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

B Lösung

Es wird ein Staatsvertrag als Kooperationsform angestrebt, da für Bundesländer, die nicht Sitzland der zentralen Marktüberwachungsbehörde sein werden, die Übertragung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach dem BFSG auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsicher nur durch einen Staatsvertrag möglich ist.

Dem Staatsvertrag stimmt der Landtag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zu, sodass dieser gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft treten kann.

Es soll mit dem Staatsvertrag eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeiten für den Vollzug des BFSG durch eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Sinne des BFSG auf das Land Sachsen-Anhalt erfolgen.

Für die Betroffenen im Land Mecklenburg-Vorpommern sind keine Nachteile mit der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung durch das Land Sachsen-Anhalt verbunden.

Im Rahmen der dauerhaften Zuweisung der Aufgabe an das Land Sachsen-Anhalt können zugleich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung und deren Finanzierung sichergestellt werden. Das Stellentableau und der Finanzierungsbedarf zum Betrieb der künftigen ländergemeinsamen BFSG-Behörde wurden zwischen den Ländern auf Fachebene bereits abgestimmt. Die Finanzministerkonferenz hat sich am 26. Juli 2024 auf die Annahme der hierbei vorgelegten Konzepte verständigt.

Der Ländereinfluss auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Land Sachsen-Anhalt wird über Entscheidungsrichtlinien des noch einzurichtenden Verwaltungsrates der Länder sichergestellt (vgl. Artikel 6 des Entwurfes des Staatsvertrages). Hierbei handelt es sich um Auslegungsvorgaben, an die das Land Sachsen-Anhalt bei der Ausübung der länder einheitlichen Zuständigkeit gebunden ist. Diese unterliegen auch nicht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Sitzland der Anstalt (Sachsen-Anhalt).

Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Als Alternative käme die Aufgabenerfüllung zum Vollzug des BFSG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern selbst in Betracht. Dieser Ansatz erscheint jedoch als ineffizient – insbesondere mit Blick auf den organisatorisch und finanziell aufwendigeren Aufbau landeseigener Strukturen und der Schwierigkeit, das erforderliche Personal und entsprechende Fachwissen für die Fach- und Vollzugsaufgaben landesintern bereitzuhalten. Im Einzelnen müsste eine vom Land Mecklenburg-Vorpommern selbst eingerichtete und vollständig aus eigenen Haushaltsmitteln finanzierte Marktüberwachungsbehörde zur Umsetzung des BFSG die gleichen Aufgaben wie auch eine länderübergreifende Behörde erfüllen. Dies wären insbesondere:

- Information und Beratung der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum BFSG, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung,
- Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen,
- Prüfung der Konformität von Produkten und Dienstleistungen mit den Anforderungen des BFSG durch eigene Beschäftigte oder Dritte,
- Sichtung, Erfassung und Bearbeitung sowie Weiterleitung der bei der Marktüberwachungsstelle eingehenden Beschwerden bzw. Eingaben gemäß BFSG,
- fortlaufende Bereithaltung und Aktualisierung des erforderlichen Fachwissens durch die Stelleninhaber und
- ständige enge Abstimmung mit allen anderen Bundesländern, um im Hinblick auf zumeist bundes- oder europaweit agierende Marktakteure eine möglichst bundesweit einheitliche Wahrnehmung der Aufgabe zu gewährleisten.

Als Grundausstattung einer landeseigenen Marktüberwachungsstelle gemäß den oben dargestellten Aufgaben müssten im Land Mecklenburg-Vorpommern mindestens drei bis vier volle Personalstellen (IT-Expertin bzw. IT-Experte, Verwaltungsstelle zur Bearbeitung von Beschwerden bzw. Eingaben, juristische Begleitung bei Eingaben und in Klageverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Wirtschaftsakteuren) geschaffen werden.

Erst mit einer länderübergreifenden Bearbeitung der Aufgaben nach dem BFSG können jedoch Synergien entstehen, die zu Kosteneinsparungen für alle beteiligten Länder führen. Insbesondere kleinere Länder wie Mecklenburg-Vorpommern profitieren hiervon besonders.

Die unter B dargestellte Lösung erscheint daher sowohl fachlich als auch finanziell als vorzugswürdig.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der personelle Aufwand zum Betrieb der ländergemeinsamen Behörde zum Vollzug des BFSG wurde von einer informellen Arbeitsgruppe der Länder mit insgesamt 99 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für den Betrieb in einer 100-Prozent-Ausbaustufe berechnet. Diese Anzahl an VZÄ legt der Wirtschaftsplan von Sachsen-Anhalt vom 22. Juli 2024 zugrunde. Im Übrigen erfolgt die Aufteilung der entstehenden Aufwände auf die beteiligten 16 Länder nach den Grundsätzen des Königsteiner Schlüssels. Das Land Sachsen-Anhalt hat zudem der Übernahme einer Sitzlandquote in der Höhe von 5 Prozent zugestimmt.

Nach dem o. g. Wirtschaftsplan ist beabsichtigt, dass die zentrale Marktüberwachungsbehörde ihre Arbeit ab 1. Juni 2025 mit einer 50-Prozent-Ausbaustufe aufnimmt. Ab 1. Januar 2026 wird der Betrieb der Behörde dann in einer 70-Prozent-Ausbaustufe erfolgen. In der Folgezeit soll der tatsächlich entstehende Aufwand evaluiert werden, um die Personalplanung entsprechend anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Dadurch ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach derzeitigem Stand von folgenden VZÄ-Anteilen bzw. Kosten auszugehen:

| BFSG-Behörde: VZÄ + Finanzierung M-V anteilig | 2025 50 Prozent Ausbau | 2026 70 Prozent Ausbau | 2027 70 oder 100 Prozent | 2028 70 oder 100 Prozent |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| (70 Prozent Ausbaustufe) <i>vereinbartes Szenario</i> 1,43 VZÄ von 72 Stellen insgesamt | 98 800,00 Euro | 161 200,00 Euro | 164 100,00 Euro | 172 300,00 Euro |
| (100 Prozent Ausbaustufe) <i>höchstes Szenario</i> 1,96 VZÄ von 99 Stellen insgesamt | 98 800,00 Euro | 161 200,00 Euro | 222 500,00 Euro | 233 500,00 Euro |

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben dem Entwurf des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz am 26. Juli 2024 einstimmig zugestimmt.

Nach Artikel 4 Absatz 4 des Staatsvertragsentwurfes bedarf die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren). Aus diesem Grund sind die Angaben in der Tabelle zur Finanzierung in den Jahren 2027 und 2028 derzeit nur informell, denn das Ergebnis der Evaluierung nach der Anfangsphase und die weiteren Entscheidungen der Finanzministerkonferenz bleiben abzuwarten.

Die benötigten Haushaltsmittel zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen für die Jahre 2026 und 2027 werden im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 im Kapitel 1001 Titel 685.02 veranschlagt.

Im Jahr 2025 wird auf das Land Mecklenburg-Vorpommern nach dem Königsteiner Schlüssel ein Kostenanteil in Höhe von 98 800 Euro entfallen. Einer Verpflichtungsermächtigung für den Abschluss von Verträgen im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf es nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.3 zu § 16 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht. Für das Jahr 2025 wird zwischen dem Sozial- und dem Finanzministerium die Finanzierung des Kostenanteils abgestimmt.

2. Vollzugsaufwand

Neben den genannten Kosten machen das BFSG selbst sowie die geplante Errichtung einer bundesländerübergreifenden Marktüberwachungsbehörde im Land Sachsen-Anhalt zur Aufgabenerfüllung nach dem BFSG in allen beteiligten Bundesländern die regelmäßige Umsetzung zusätzlicher koordinierender Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich. Hierzu wurde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 bis Ende 2025 eine befristete Stelle (E11 TV-L) eingerichtet. Mit dem Finanzministerium ist mit Blick auf den kommenden Doppelhaushalt 2026/2027 rechtzeitig abzustimmen, ob eine Verlängerung dieser koordinierenden Verwaltungsstelle erfolgen kann.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4711 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 18. Juni 2025

Der Sozialausschuss

Katy Hoffmeister
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4711 in seiner 102. Sitzung am 9. April 2025 in Erster Lesung beraten und diesen zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 30. April 2025 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Inklusionsförrerrat Mecklenburg-Vorpommern und der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Anhörung werden in Ziffer III.1 ausgeführt.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 18. Juni 2025 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/4711 zu empfehlen.

Die Fraktion der FDP hat am 10. Mai 2025 ihren Fraktionsstatus verloren. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion der FDP sind im Bericht enthalten.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 12. Juni 2025 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass das Ziel des BFGS sei, einer größeren Nutzergruppe Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen. Da dieser Zugang häufig über Onlinedienste angeboten werde, scheine es sowohl im Sinne der Anbieter wie auch der Nutzer zu sein, Zugangshürden zu minimieren. Der vorliegende Gesetzentwurf ziele nun darauf ab, dass die Erfüllung dieser (und weiterer) Ziele nicht von jedem Bundesland einzeln verfolgt werde, sondern – auch im Sinne einer Kompetenzbündelung – von einem Bundesland übernommen werde. Inwieweit dies der Stärkung von Barrierefreiheit diene, könne man nicht abschätzen. Es fehlten Vergleichswerte, wie es um die Stärkung der Barrierefreiheit bestellt wäre, würde es jedem Bundesland allein überlassen bleiben, dafür Sorge zu tragen. Neue relevante bürokratische Belastungen für Unternehmen, die eigenen Onlinedienste barrierefrei zu gestalten, sehe man nicht. Vielmehr sei es im Sinne der Unternehmen, solche Angebote sicherzustellen, denn dies führe zu einer Verstärkung der Bindung einer älter werdenden Kundengruppe sowie zu mehr Neukunden. Grundsätzlich sei die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Mecklenburg-Vorpommern positiv zu bewerten, auch wenn es in der Ausgestaltung noch Potenziale gebe. So sei beispielsweise die personelle Ausstattung der Stelle viel zu gering ausgelegt, um dem vorhandenen und stetig wachsenden Bedarf an Unterstützung einerseits und Überwachung andererseits gerecht zu werden. Derzeit sei die entsprechende Regelung in § 14 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) zu finden. Mit Blick auf die zentrale Bündelung der Aufgaben in Sachsen-Anhalt betone man, dass eine Bündelung von Kompetenzen effizient und unternehmerfreundlich gestaltet werden könne. Wichtig sei aber die entsprechende Ausstattung der Überwachungsstelle, damit einerseits Fehlentwicklungen schnell gestoppt und andererseits den Unternehmen die Hilfen gegeben werden könnten, die sie zur Umsetzung des BFGS brauchten. Eine gute Vorarbeit habe hierzu die Fachstelle Barrierefreiheit des Bundes geleistet, die seit geraumer Zeit (insbesondere kleinen) Unternehmen diese Hilfestellung anbiete. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Einhaltung barrierefreier Standards ab Juni 2025 sei hervorgehoben, dass laut BFGS insbesondere kleine Unternehmen nicht grundsätzlich zur Umsetzung ab Sommer dieses Jahres verpflichtet seien. Ausgenommen seien nach § 3 Absatz 3 BFGS insbesondere Kleinunternehmen, die weniger als zehn Beschäftigte und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz hätten.

Der Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e. V. hat ausgeführt, dass man es grundsätzlich für sinnvoll erachte, eine Verwaltungsbehörde für alle Länder einzurichten, um damit Kosten und Personal zu sparen. Bei anderen Punkten jedoch sehe man zusätzliche Aufwände und damit Kosten auf die Wirtschaft zukommen. Auch könnte das Klagerecht überzogen und missbräuchlich eingesetzt werden. Darüber hinaus gebe es weitere Punkte, die man infrage stellen könnte. Da eine länderübergreifende Behörde eingerichtet werden solle, dürfe hier nicht das Recht des Sitzlandes allein gelten. Sonst liefe man Gefahr, den Gesetzen etc. eines anderen Bundeslandes ausgeliefert zu sein, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen. Dies betreffe auch die Rechts- und Fachaufsicht. Hierfür halte man ein allgemeines Gremium aus allen Bundesländern für sinnvoll. Insbesondere gelte es zu berücksichtigen, dass jedes Bundesland an der Finanzierung beteiligt werde und damit auch eine gleichberechtigte Einflussnahme einhergehen müsse.

Feststellbar sei, dass sich das Konsumverhalten zunehmend in den Online-Handel verlagere, dieser Trend beinhalte auch digitale Dienstleistungsangebote. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder auch Personen mit vorübergehenden Einschränkungen hätten so die Möglichkeit, uneingeschränkt Zugang zu Online-Angeboten zu erhalten. Insbesondere bezüglich Gleichberechtigung und Inklusion stelle dieses Gesetz ein Signal für eine proaktive Entwicklung diesbezüglich dar. Konkrete Vorteile könnten eine verbesserte Nutzererfahrung, eine erhöhte Reichweite und Inklusion, eine rechtliche Konformität, eine verbesserte Suchmaschinenoptimierung (SEO), eine höhere Kundenzufriedenheit und Markenimage, eine Zukunftssicherheit und technologische Nachhaltigkeit sowie wirtschaftliche Vorteile darstellen.

Allerdings seien neue relevante bürokratische Belastungen für Unternehmen gegeben. Insbesondere für kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU) bedeute dies, angefangen vom Branding, Marke bis hin zum Webauftritt unter Umständen komplett neu zu denken und zu überarbeiten. Dies werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund der Komplexität nicht ohne die Hilfe von Experten/externen Dienstleistern möglich sein, was dazu führe, dass wieder neue Kosten und unter Umständen auch laufende zusätzliche finanzielle Belastungen entstünden. Der Umfang, den es zu beachten gelte, erschwere es KMU, all dieses im Alltagsgeschäft im Blick zu behalten oder generell einem Mitarbeiter zusätzlich diese Aufgaben zu übertragen. Auch nach Ersterstellung werde eine regelmäßige Homepagepflege, Pflege der Dokumentationen und Produktunterlagen notwendig sein, wofür bei KMU in der Regel ein Dienstleister beauftragt werden müsse. Insgesamt sei der Aufwand als hoch einzuschätzen.

Eine zentrale Marktüberwachungsbehörde halte man grundsätzlich für ein geeignetes Instrument. Allerdings stelle sich die Frage, inwiefern hier nicht die Industrie- und Handels- als auch Handwerkskammern statt einer neuen Behörde einbezogen werden könnten. So könnte die Möglichkeit gegeben werden, auf regionale wirtschaftliche Themen vor Ort spezifisch eingehen zu können. Angemerkt sei, dass eine zentrale Bündelung nicht per se effizient und unternehmerfreundlich erscheine. Die Art und Weise der Umsetzung der Aufgaben müsse zeigen, ob diese Ansprüche als bedeutsam angesehen würden und der Behörde als Leitlinie des Handelns voranstünden. Kritisch sehe man darüber hinaus, ob eine gleichberechtigte Führung der Behörde durch alle Bundesländer gegeben sein könne. Die wirtschaftliche Kraft, die wirtschaftlichen Strukturen und Möglichkeiten seien in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeprägt. Damit einher gingen auch unterschiedliche Sichten von Politik und Verwaltung auf die Belastungen für die Wirtschaft. Vor allem kleinen und mittleren Unternehmen fehlten die Ressourcen, die Fülle gesetzlicher Vorgaben, bürokratischer Pflichten und Dokumentationen umzusetzen. Während zusätzliche Belastungen in Großunternehmen noch mit zusätzlichem Personal bzw. internen oder externen Beauftragten geleistet werden könnten, seien KMU hier deutlich benachteiligt. So könnten Bundesländer mit einer höheren Wirtschaftskraft möglicherweise andere Sichtweisen vertreten und durchsetzen, als beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern. Die erforderlichen Anpassungen der technischen Dokumentationen, die Verpflichtung zum Anlegen von Verzeichnissen, die Kennzeichnungspflichten von Produkten und anderes mehr, die mit der Verpflichtung zur Einhaltung barrierefreier Standards verbunden seien, bedingten einen hohen Aufwand in den Unternehmen. Wie viele Regelungen der letzten Jahre seien auch die Ziele des Gesetzes grundsätzlich begrüßenswert, jedoch führten die Umsetzung und Kontrolle zu weiteren Belastungen, die in der aktuellen und absehbar weiter schwierigen Wirtschaftslage nicht förderlich seien.

Da sich auch Verbraucherinnen und Verbraucher oder anerkannte Verbände und Einrichtungen bei Verstößen an die Marktüberwachungsbehörde wenden könnten, sei darüber hinaus zu befürchten, dass hiermit bestimmten Interessensgruppen neue Möglichkeiten geboten werden könnten, die Wirtschaft mit Klagen oder Abmahnungen zu belasten. Es seien Produktrückrufe, die Einstellung der Dienstleistung oder Bußgelder möglich. Auch drohe eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung durch Konkurrenten mit Unterlassungs- oder sogar Schadensersatzansprüchen.

Es gelte, insgesamt eine Verhältnismäßigkeit von Kontrolle, Überwachung und Maßnahmen bei Verstößen zu wahren. Eine Einschätzung und Einordnung bestimmter Fälle hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit sollte durch ein unabhängiges und paritätisch besetztes Gremium – also mit Vertretern der Wirtschaft – erfolgen, um eine missbräuchliche oder überzogene Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten zu verhindern und die Belastungen für die Wirtschaft gering zu halten.

Der Inklusionsförrat (IFR) hat dargestellt, dass die Umsetzung des Gesetzes durch einen gemeinsamen Staatsvertrag eine rechtsverbindliche Grundlage für eine effektive Marktüberwachung schaffe. Dies fördere eine bundeseinheitliche Durchsetzung von Barrierefreiheitsstandards und stärke die Position von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere Artikel 9 und 21.

Die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen bedeute für Unternehmen, vor allem KMU, eine neue Herausforderung. Aus Sicht des IFR sei es daher erforderlich, durch staatliche Beratungs- und Förderangebote zu verhindern, dass diese Anforderungen zu unzumutbaren Belastungen führten.

Der IFR verweise hinsichtlich der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in Europa auf positive Entwicklungen in Ländern wie Schweden und den Niederlanden, wo gesetzlich verankerte Barrierefreiheitsstandards und zentrale Kontrollstellen zu einer spürbaren Verbesserung der Teilhabe geführt hätten. Mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Mecklenburg-Vorpommern führt der IFR aus, dass die Umsetzung erfolgt sei, jedoch weiterhin Defizite bei der digitalen Barrierefreiheit, z. B. auf Webseiten öffentlicher Stellen, feststellbar seien. Besonders die Verfügbarkeit in Leichter Sprache und barrierefreie PDF-Dokumente sollte verbessert werden.

Die Einrichtung der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit sei zu begrüßen. Es bestehe jedoch Nachsteuerungsbedarf hinsichtlich Ressourcen, Transparenz und Partizipation. Eine jährliche Berichterstattung und Beteiligung von Betroffenenorganisationen werde empfohlen. Es sei betont, dass Barrierefreiheit zugleich wirtschaftliches Potenzial biete und zur Kundenbindung beitrage. Die MLBF sei aus Sicht des IFR ein geeignetes Instrument, sofern sie über ausreichende Mittel verfüge und ihre Arbeit unter Beteiligung von Behindertenorganisationen evaluiert werde. Einheitliche Zuständigkeit, transparente Verfahren und zentrale Kommunikation seien aus Sicht des IFR vorteilhaft. Die geplante Zentralisierung werde als effizient eingeschätzt, sofern regionale Rückkoppelungsmechanismen sichergestellt werden könnten. Aus Sicht des IFR bestehe die Gefahr, dass Ausnahmeregelungen missbraucht werden könnten. Hier sei Transparenz entscheidend. Kurzfristige Mehrkosten seien möglich. Langfristig profitierten Unternehmen jedoch von erhöhter Nutzbarkeit und Erschließung neuer Kundengruppen. Der IFR lehne eine Verlagerung auf Kammern oder Selbstverwaltungseinrichtungen ab, da dort die erforderliche Unabhängigkeit fehle.

Als Verbesserungsvorschläge seien, die Einsetzung eines Fachbeirates mit Beteiligung von Betroffenenorganisationen, die verbindliche Evaluierungsklausel mit Berichtspflicht und die Veröffentlichung von Ausnahmeregelungen mit Begründung zu nennen. Zusammenfassend könne man feststellen, dass der Staatsvertrag eine tragfähige Grundlage zur Umsetzung des BFG biete. Der IFR spreche sich für dessen Umsetzung aus, fordere jedoch konkrete Ergänzungen hinsichtlich Evaluation, Transparenz, regionaler Beteiligung und Unterstützungsangeboten für KMU.

Der Landesseniorenbeirat hat erklärt, dass das Thema Barrierefreiheit nicht neu sei, abseits der virtuellen Welt seien es z. B. die Rollstuhlrampe am Eingang eines Gebäudes oder das Audiosignal an einer Fußgängerampel. Noch seien große Lücken zu erkennen, wenn man nur den barrierefreien Zugang zu Arztpraxen betrachte. Online, speziell im technischen Anwendungsbereich, finde die Problematik der digitalen Barrierefreiheit allerdings erst seit Kurzem Beachtung. Das werde sich jedoch schon bald ändern. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, welches am 28. Juni 2021 in Kraft getreten und ab dem 25. Juni 2025 anwendbar sei, verpflichte Hersteller, Händler und Dienstleister, bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und EU-weit einheitliche Standards zu schaffen. Der Seniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern begrüße daher außerordentlich dessen Umsetzung, sowie weitergehend die Formulierung eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und der damit angestrebten Überwachung des Marktes laut einer umfangreichen Aufgabenbeschreibung.

Allen Menschen solle die Teilhabe am Wirtschaftsleben ermöglicht werden. Dies schließe beispielsweise Menschen mit Behinderung, aber auch ältere Personen und Menschen mit wenig Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien ein. Eine barrierefreie Webseite sei nicht nur gesetzliche Pflicht, sondern auch ein Zeichen für Inklusion und moderner Unternehmensführung. Sie erreiche mehr Nutzer und verbessere das Image des Unternehmens.

Der Landesseniorenbeirat begrüße sehr, dass mit dem BFG (private) Wirtschaftsakteure rechtlich verbindlich verpflichtet worden seien, die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, soweit diese vom BFG umfasst seien, sicherzustellen. Das BFG stelle einen wichtigen rechtlichen Schritt dar, um der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in der digitalen Welt, näherzukommen. Mit dem BFG obliege es grundsätzlich den benannten Wirtschaftsakteuren zu gewährleisten, dass ihre Produkte bzw. Dienstleistungen den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen müssten. Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen ermöglichten mehr Selbstständigkeit für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Der angestrebte Abschluss des Gesetzes habe zum Ziel, eine zentralisierte Marktüberwachung festzulegen. Dies solle eine bundesweit einheitliche Auslegung der Umsetzung des Gesetzes garantieren. Ein behördlicher Flickenteppich mit unterschiedlichen Auslegungen der Normen und Standards in den einzelnen Ländern werde mit der gemeinsamen Behörde vermieden. Voraussetzung sei jedoch, dass die zentrale Stelle ausreichend ausgestattet, transparent sei und kooperativ mit den Ländern agiere. Vorteile seien z. B. eine zentrale Struktur und deren Finanzierung, eine einheitliche Kontrolle und Durchsetzung des BFG und damit einhergehend eine höhere Rechtssicherheit. Kritisch müsse aber angemerkt werden, dass aus Sicht des Landesseniorenbeirates damit eine regionale Verankerung fehle, welche insbesondere, bei spezifischen Problemen und Kontrollen vor Ort wichtig sei. Möglicherweise sei eine zusätzliche zentrale Koordinierungsstelle mit dezentralen Kontrollinstanzen ein Kompromiss.

Zu beachten sei ferner, dass die Aufsicht für den öffentlichen Sektor und die Privatwirtschaft damit auseinanderfalle. Mecklenburg-Vorpommern habe bereits eine Überwachung der Barrierefreiheitsvorgaben aus dem BGG geschaffen, deren Aufgabe es sei, die Überwachung von Webseiten der öffentlichen Hand wahrzunehmen. Nach den Erkenntnissen des Landeseniorenbeirates verlaufe die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 (European Accessibility Act) in den europäischen Nachbarstaaten unterschiedlich. Einige Länder hätten aber bereits umfassende Maßnahmen ergriffen.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Mecklenburg-Vorpommern erfolge durch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern (BITVO M-V). Diese Regelungen verpflichteten öffentliche Stellen, ihre Webseiten, mobilen Anwendungen und digitalen Dokumente barrierefrei zu gestalten. Die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen Mecklenburg-Vorpommern, angesiedelt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, sei für die Überwachung und Unterstützung bei der Umsetzung zuständig. Diese führe regelmäßige Prüfungen durch, um die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu gewährleisten. Es seien aber immer noch viele Websites öffentlicher Stellen nicht vollständig barrierefrei. Die praktische Umsetzung zeige, dass weiterhin erheblicher Handlungsbedarf bestehe, um die digitale Barrierefreiheit flächendeckend sicherzustellen. Ein Beispiel dafür seien Seiten von Gesundheitseinrichtungen und Arztpraxen zur Terminreservierung.

Aktuell stellten dazu die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder in ihrer Einschätzung vom März 2025 mit Besorgnis fest, dass öffentliche Stellen weiterhin versuchten, ihre Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten, gemäß Richtlinie (EU) 2016/2102 und entsprechendem Bundes- oder Landesrecht dadurch nachzukommen, dass sie auf ihren Webauftritten sogenannte Overlay-Tools einsetzten. Diese Tools seien nicht in der Lage, einen Webauftritt, der Barrieren aufweise, vollständig barrierefrei darzustellen. Dies werde immer wieder von vielen Senioren und Seniorinnen in den Gemeinden mitgeteilt. Hier müsste die Überwachungsstelle noch engmaschiger und nachhaltiger arbeiten. Mehr Ressourcen für häufigere Prüfungen und die Erweiterung von Schulungsangeboten für Verwaltungen und eine intensivere Sensibilisierung für die Barrierefreiheit sollten zur Verfügung stehen.

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüße grundsätzlich das BFSG, da es erstmals private Anbieter zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtete. Allerdings kritisiere der Verband, dass die vorgesehenen Marktüberwachungsmaßnahmen als Kann-Bestimmung formuliert seien. Auch der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband fordere, dass Marktüberwachungsstrategien unter Beteiligung von Verbänden von Menschen mit Behinderungen erstellt werden müssten. Zudem werde angeregt, dass Marktüberwachungsbehörden ihre Maßnahmen in barrierefreier Form bekannt machen müssten.

Die vorgesehenen Marktüberwachungsmaßnahmen sollten als zwingend festgelegt werden, um Verzögerungen bei der Durchsetzung zu vermeiden. Dabei sollten die Entwicklung von Marktüberwachungsstrategien sowie die Beratung und Koordination als auch die Konformitätsprüfung von Produkten und Dienstleistungen unter Einbeziehung von Verbänden von Menschen mit Behinderungen erfolgen, um die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

Die Marktüberwachungsbehörde sollte Verbrauchern auf Antrag Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eines Wirtschaftsakteurs und gegebenenfalls dessen Selbstbeurteilung in verständlicher Form aushändigen. Die ausgehändigten Informationen, aber auch Bescheide der Behörde müssten in einer wahrnehmbaren Form zur Verfügung gestellt werden, bei Bedarf auch in einfacher und verständlicher Sprache erläutert werden. Auch in der „analogen Welt“ sollten private Unternehmen weitgehend barrierefreie Güter und Dienstleistungen bereitstellen bzw. anbieten, etwa im Verkehrsbereich, beim Einkaufen vor Ort, beim Zugang zu medizinischen Angeboten oder auch bei kulturellen und Bildungsangeboten.

Ab dem 28. Juni 2025 verpflichte das BFSG Unternehmen in Deutschland zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit. Diese Neuerung betreffe insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die digitale Produkte oder Dienstleistungen anbieten.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die die Anforderungen des BFSG als unverhältnismäßige Belastung empfinden könnten, gebe es die Möglichkeit, Ausnahmen zu beantragen. Hierfür müsste nachgewiesen werden, dass die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen für das Unternehmen eine unverhältnismäßige Belastung darstelle. Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen gebe es Übergangsfristen. So dürften beispielsweise Selbstbedienungsterminals, die vor dem 28. Juni 2025 in Betrieb genommen worden seien, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, jedoch maximal bis zum 28. Juni 2040, weiter betrieben werden. Dies sei eine fortdauernde Benachteiligung aller Betroffenen, der Behinderten und aller älteren Menschen und bedeute eine ständige zusätzliche psychische Belastung.

Das Ziel des BFSG sei vor allem die Gewährleistung digitaler Barrierefreiheit, um so Menschen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen und/oder geringen Kenntnissen im Umgang mit digitalen Medien Inhalte zugänglich zu machen. Bei einem Verstoß gegen das Gesetz könne die Marktüberwachungsbehörde anordnen, die Webseite abzuschalten. Außerdem drohten hohe Bußgelder.

Eine Webseite sei nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz barrierefrei, wenn Informationen für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich, nutzbar und gut lesbar seien sowie auf mindestens zwei sensorischen Kanälen zur Verfügung stünden. Barrierefreiheit einer Webseite umzusetzen, sei mit großem Aufwand verbunden, da Funktionen wie der Kontrast-Modus oder Schriftgrößenanpassungen auch nach Änderungen an der Seite konsequent funktionieren und korrekt dargestellt werden müssten. Auch der Pflegeaufwand erhöhe sich deutlich, da beispielsweise beim Einpflegen von Inhalten Alternativtexte angegeben werden müssten. Darüber hinaus müssten bei zukünftigen Erweiterungen der Webseite die Funktionen der Barrierefreiheit weiterhin bestehen und dementsprechend getestet werden. Bei der Erfüllung der Anforderungen sei der Stand der Technik zu beachten.

Der Landesseniorenbeirat möchte auch darauf aufmerksam machen, dass Barrierefreiheit im Alltag nur dann wirklich erfüllt sei, wenn die Voraussetzungen der selbstbestimmten Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden könnten. Durch den Ausschluss der baulichen Umwelt seien wesentliche Grundbedingungen für eine Vielzahl von behinderten Menschen überhaupt nicht gegeben. Ein barrierefreier Bankautomat, der nur über Stufen zu erreichen sei, bleibe für viele Menschen mit Behinderung unzugänglich und nicht nutzbar. Besonders bei Einrichtungen der Privatwirtschaft und bei Bestandsbauten seien Zugangshindernisse wie Stufen, zu enge Türen, kaputte oder nicht existente Aufzüge bittere Realität.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass es sich um einen für viele Menschen in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern lebensnahen Gesetzentwurf handele. Denn während viele Menschen ganz selbstverständlich das Internet nutzten, online einkauften und sich über Sachverhalte informierten oder Dienstleistungen verglichen, sei dieser Vorgang längst nicht für alle Personengruppen gleich leicht möglich.

Im Juli 2021 sei daher auf Bundesebene das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz solle spürbare Verbesserungen bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen erwirken. Es gebe aktuell bereits eine landeseigene Stelle zur Überwachung der digitalen Barrierefreiheit, die im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport angegliedert sei und entsprechend Anforderungen für die öffentliche Verwaltung prüfe. Nun aber wolle man diese Regelung auch auf die freie Wirtschaft übertragen. Kurz gefasst bedeute dies, auch größere private Unternehmen müssten künftig ihre Internetauftritte und Apps für Menschen mit Einschränkungen übersichtlich und verständlich gestalten. So regele das BFSG z. B., dass sie mehr als nur einen sensorischen Kanal online zur Verfügung stellen müssten, beispielsweise mittels einer Vorlesefunktion für schriftliche Informationen, oder dass Kontraste und Schriftgröße mit Bedacht zu wählen seien, um auch bei Sehbeeinträchtigungen möglichst lesbar zu bleiben.

Es sei betont, dass dies insbesondere die größeren Firmen betreffe. Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, seien vom Anwendungsbereich des BFSG ausgenommen. Wenn ein Unternehmen also weniger als zehn Personen beschäftige und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erziele, sei es im Allgemeinen von diesem neuen Gesetz nicht betroffen.

Die im Gesetz geregelte Marktüberwachung der Barrierefreiheit falle den Ländern zu. Aufgrund dessen, dass das Gesetz in wenigen Wochen, nämlich zum 28. Juni 2025, in Gänze in Kraft trete, ergebe sich die Behandlung des aktuellen Gesetzentwurfes im Parlament.

Man strebe vonseiten der Länder an, dass man gemeinsame Strukturen aufbaue und Personal anwerbe. Daher hätten sich die 16 Länder in einem Staatsvertrag, der für Mecklenburg-Vorpommern bereits von der Ministerpräsidentin unterzeichnet worden sei, auf die Einrichtung einer gemeinsamen, zentralen Marktüberwachungsbehörde geeinigt, die in Magdeburg angesiedelt sein werde. Sie solle die Fach- und Vollzugsaufgaben für die Länder erbringen, eine effiziente und praktische Lösung – zumal bisher keines der Länder über entsprechende Expertise verfüge –, aber auch eine kostengünstigere.

Strebe man in Mecklenburg-Vorpommern eine alleinige Umsetzung des BFSG an, so müsste man stattdessen in etwa drei bis dreieinhalb Personalstellen finanzieren. Im Verbund liege dieser Wert zwischen 1,4 und 1,9 Stellen. Die Spanne ergebe sich aus den geplanten Ausbaustufen. So erfolge der Start der Marktüberwachung Ende Juni mit einer fünfzigprozentigen Kapazität, ab dem 1. Januar 2026 dann 70 Prozent und nur bei entsprechendem Bedarf und nur bei Zustimmung der Länder komme es zum Ausbau der Struktur auf 100 Prozent.

Da fortan regelmäßig überprüft werden müsse, ob die Webseiten eines konkreten Wirtschaftsunternehmens auch tatsächlich barrierefrei im Sinne des BFG seien und die zu erwartenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern mit Blick auf noch nachzurüstende Internetseiten und Apps zeitnah bearbeitet werden sollten, und man dringend eine Ansprech- und Informationsstelle für die betroffenen Unternehmen benötige, um die Nutzerfreundlichkeit zu verbessern, spreche alles für eine gemeinsame Lösung der Länder. Damit könne man länderübergreifend eine einheitliche Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und seiner Regelungen sicherstellen.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedürfe der Staatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/4711 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/4711 zu empfehlen.

4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Ablehnung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzwurfes auf Drucksache 8/4711 zu empfehlen.

Schwerin, den 18. Juni 2025

Katy Hoffmeister
Berichterstatterin